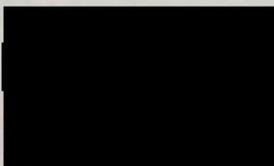


Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

 Bundesinstitut für Risikobewertung
 Postfach 12 69 42
 10609 Berlin
 Tel. +49 30 18412-0
 Fax +49 30 18412-99099
 bfr@bfr.bund.de
 www.bfr.bund.de

Mit Postzustellungsurkunde


Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[Redacted]	[Redacted]	-21799 (Fax)	19.06.2019	17 - Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 6. Mai 2019

Sehr [Redacted]

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid
1. Sie erhalten in nachstehendem Umfang Zugang zu folgenden Informationen:

- Geschätzter unmittelbarer Personalaufwand:

MitarbeiterInnen	AZ in Std.	AG-Kosten
1	35,52	1.553,14 €
1	138,66	4.495,67 €
1	65,00	1.352,85 €
1	39,00	1.822,23 €
1	156,00	4.896,68 €
1	15,60	590,93 €
6	449,78	14.711,51 €

- Geschätzte Kosten für Rechnerkapazitäten i.H.v. 9,80 €.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.
Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG

definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit Ihrer o.g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

- „die Leistungsbeschreibung für die Erstellung von dokumente.bfr.bund.de, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Glyphosat-Gutachten“
- eine „Übersicht der Kosten, die die Erstellung der Plattform verursacht hat, möglichst aufgeschlüsselt nach den Posten“.

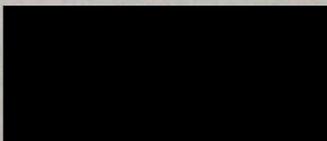
Ihrem Antrag ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Ein Anspruch besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen. Eine Leistungsbeschreibung für die Erstellung der Plattform „dokumente.bfr.bund.de“ existiert nicht. Honorarkosten für Programmierleistungen sind nicht gezahlt worden. Die Plattform wurde von Beschäftigten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erstellt. Der personelle Aufwand für die Erstellung der o. g. Plattform wurde nicht gesondert erfasst. Der Aufwand wurde für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 5/137 aus dem Deutschen Bundestag vom 14. Mai 2019 nachträglich geschätzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) i.V.m. Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
